

Förderverein Lebenswertes Kostebrau e.V.

Förderverein Lebenswertes Kostebrau e.V.
Rosa-Luxemburg-Straße 16
01979 Lauchhammer OT Kostebrau

Telefon: 03574 – 861102
Telefax: –
Email: Kunze-kostebrau@t-online.de



Aufnahmeantrag in den Förderverein Lebenswertes Kostebrau e.V.

Hiermit stelle ich,

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

**um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen,
den Antrag auf Aufnahme entsprechend der Satzung des Fördervereins Lebenswertes
Kostebrau e.V. und der Beitragsordnung vom 16.06.2015.**

☐

als Vollmitglied mit einem Jahresbeitrag von 24,00 Euro

☐

als Förderndes Mitglied mit einer Jährlichen Zuwendung vonEuro.
(jährliche Mindestzuwendung beträgt 100,00 Euro)

Die Satzung des Vereins erkenne ich an.

.....

Datum , Unterschrift

Das Vereinskonto für Überweisungen an den Förderverein, auch für etwaige separate, freiwillige Spenden lautet:

Förderverein Lebenswertes Kostebrau e.V.

Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE17 1203 0000 1020 3401 11 , BIC BYLADEM1001

Beitragsordnung

Die Vollmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag von 24,00 € (vierundzwanzig) liegen darf.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist im ersten Halbjahr der volle Jahresbeitrag, im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist zum Ende des ersten Quartales fällig. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist der halbe Beitrag zu entrichten. Die Festsetzung der Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

Fördernde Mitglieder zahlen eine jährliche Zuwendung von mindestens 100 € (einhundert). Der Vorstand kann bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.

Die Beitragsordnung wurde am 16.06.2015 beschlossen.